

Ordnung für Garage/Stellplatz/Carport/Tiefgaragenstellplatz

Der Mieter ist verpflichtet, diese Ordnung zu befolgen. Er haftet auch für die Einhaltung durch seine Familienangehörigen oder sonstige von ihm beauftragte Personen.

1. Gesetzliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, besonders die der Straßenverkehr-, Brandschutz- und Landes-Garagenordnung sind vom Mieter und seinen Beauftragten auch dann zu befolgen, wenn sie in dieser Ordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind.
2. Die Fahrzeuge dürfen auf sämtlichen Teil des Grundstückes nur im Schritttempo fahren. Der Mieter verpflichtet sich, die Regeln der Straßenverkehrsordnung jederzeit einzuhalten. Ausfahrten und Durchfahrten müssen unbedingt freigehalten werden.
3. Die Benutzung elektrischer Geräte und Maschinen (z. B. Heizgeräte und Bohrmaschinen), insbesondere das Aufladen von Batterien ist nicht gestattet. Vorhandene elektrische Leitungen dürfen nicht verändert, insbesondere nicht angezapft werden. Alle Tore sind nach der jeweiligen Ein- oder Ausfahrt ordnungsgemäß zu schließen.
4. In der nächtlichen Ruhezeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ist unbedingte Ruhe einzuhalten. Die Motoren der Fahrzeuge sind nur zum Ein- und Ausfahren laufen zu lassen. Bei kaltem Wetter dürfen sie nicht länger warmlaufen, als es zum Start erforderlich ist. Ausproben und Laufen lassen mit hoher Tourenzahl ist in jedem Fall verboten. Der Gebrauch der Hupe ist auf dem Parkgelände überflüssig und daher zu unterlassen.
5. Das Parkgelände ist kein Spielplatz, Spiele sind daher zu unterlassen.
6. Die Vornahme von Reparaturen ist weder auf der angemieteten Fläche noch auf dem Grundstück des Vermieters gestattet.
7. Verboten ist:
 - a) das Rauchen sowie die Benutzung von offenem Licht und Feuer,
 - b) die Aufbewahrung sowie das Umfüllen, Auffüllen oder Ablassen von Kraftstoff, Öl und sonstigen brennbaren Stoffen,
 - c) die Aufbewahrung leerer Kraftstoff- und Ölbehälter,
 - d) die Aufbewahrung von Putzwolle oder Putzlappen, ausgenommen kleine Mengen ungebrauchter Lappen oder Putzwolle, wenn sie in fest verschlossenen Metallbehältern bereitgehalten werden,
 - e) das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen Undichtigkeit Brennstoff oder Öl verlieren,
 - f) das Abstellen von Fahrzeugen, die mit gasförmigen Stoffen betrieben werden.
 - g) das Waschen von Fahrzeugen.
 - h) das Belegen von fremden Stellflächen.
 - i) das Abstellen und Aufbewahren von Gegenständen, insbesondere brennbaren Materialien (Reifen, Sperrmüll usw.)